

Prävention (sexualisierter) Gewalt im Sport

KONZEPT

(September 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL.....	Seite 3
2. ANSPRECHPERSONEN.....	Seite 3
3. EIGNUNG VON MITARBEITER*INNEN.....	Seite 4
3.1. EHRENKODEX.....	Seite 4
3.2. ERW. STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG KINDER- u. JUGENDFÜRSORGE.....	Seite 4
3.3. VERFAHREN.....	Seite 5
4. QUALIFIZIERUNG.....	Seite 6
5. SATZUNG & ORDNUNGEN.....	Seite 6
6. LIZENZERWERB FÜR TRAINER*INNEN UND ÜBUNGSLEITER*INNEN.....	Seite 6
7. LIZENZENTZUG FÜR TRAINER*INNEN UND ÜBUNGSLEITER*INNEN.....	Seite 7
8. INTERVENTIONSLEITFADEN UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE.....	Seite 7
9. BESCHWERDEMANAGEMENT.....	Seite 7
10. EVALUATION VON VERBANDSMASSNAHMEN/FEEDBACK.....	Seite 7
11. RISIKOANALYSE.....	Seite 8
12. VERHALTENSREGELN.....	Seite 9

1. Präambel

In Anbetracht der Verantwortung des BÖE für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für alle Personen mit Ämtern und Funktionen im BÖE beschließt das Präsidium dieses Präventionskonzept mit dem Ziel, die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

Der BÖE setzt sich für das Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie für alle Personen mit Ämtern und Funktionen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt grundsätzlich die Gefahr sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns der Verantwortlichen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter und Täterinnen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Personen mit Ämtern und Funktionen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens.

Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

2. Ansprechpersonen

Für das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ stehen dem Verband und seinen Mitgliedern zwei Ansprechpersonen unter der eigens dafür eingerichteten E-Mailadresse psg@boee.at zur Verfügung:

Simone Flaschberger, PSG & Gender Beauftragte
Silvia Tschiltsch, Präsidentin des BÖE

Sie sind entsprechend ausgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Präsidium. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die E-Mailadressen der Ansprechpersonen sind auf der BÖE-Homepage veröffentlicht und werden bei Lehrgängen und Maßnahmen bekannt gemacht.

3. Eignung von Mitarbeitern und Mitarbeiter*innen

3.1 Ehrenkodex

Alle Mitarbeiter:innen des BÖE, egal ob haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich, die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätig sind, sind verpflichtet die Erklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt (BÖE-Ehrenkodex) zu unterzeichnen.

Insbesondere im Rahmen einer Anstellung im BÖE bzw. vor dem Einsatz als Trainer:in, Funktionär:in und/oder Betreuer:in im Rahmen einer Maßnahme des BÖE ist die Unterzeichnung des BÖE Ehrenkodex zwingend notwendig.

Nach erfolgter Unterzeichnung wird der Ehrenkodex in digitaler und physischer Form in der Geschäftsstelle hinterlegt. Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteur:innen im BÖE Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter:innen erfolgen.

3.2 Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

In Österreich ist der Jugendschutz seit 1.1.2019 einheitlich geregelt. Das Jugendschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche vor körperlichen, geistigen und sozialen Gefahren schützen.

Seit 1. Jänner 2014 kann auch eine **spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"** beantragt und ausgestellt werden, **wenn** diese zur Prüfung der Eignung für eine Anstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, **benötigt** wird **und** eine entsprechende **Bestätigung der (künftigen oder aktuellen) Dienstgeberin/des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation vorliegt**.

Die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" gibt darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht.

Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates können bei Beantragung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder einer "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" und/oder einer „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister des betreffenden EU-Mitgliedstaates eingeholt und ihnen vom Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien nachträglich zur bereits ausgestellten österreichischen Strafregisterbescheinigung übermittelt werden.

Alle Mitarbeiter:innen des BÖE, egal ob haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich, die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätig sind, haben eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzulegen.

Der BÖE verpflichtet alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden mit der Unterzeichnung der Arbeits-, Dienst- oder Honorarverträge sowie des Ehrenkodex und alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden des BÖE mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Ehren- und Verpflichtungserklärung dazu, den BÖE unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Personen, die in ihrem Strafregisterauszug einen Eintrag gemäß §2Abs.1, Ziffer 7 des Strafregistergesetzes haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*innen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geeignet.

3.3 Verfahren

Die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ muss persönlich und für private Zwecke von der beantragenden Person bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird nach Erhalt an den BÖE übersandt.

Für die Beantragung ist eine Bestätigung des BÖE erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist oder werden soll. Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter*innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Verbands von der Zahlung der Gebühr freigestellt. Der/die Sportdirektor*in ist für die Einholung der Verpflichtungserklärung und des erweiterten Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorgegesetzes zuständig. Das Vorliegen der Dokumente ist zu dokumentieren und die Dokumente vertraulich zu verwahren. Die Einsichtnahme wird mit einem Formular protokolliert. Das Protokoll und der BÖE Ehrenkodex werden in einem separaten Ordner chronologisch abgelegt. Für jedes Kalenderjahr wird dazu ein neuer Ordner angelegt, um eine Beantragung im Turnusverfahren zu vereinfachen.

Nach Einsichtnahme durch den/die Sportdirektor:in des BÖE wird die Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge wieder zurückgegeben und die Person bewahrt es selbst auf bzw. vernichtet es selbst. Gibt es einen Eintrag gemäß §2 Abs. 1, Ziffer 7 des Strafregistergesetzes, darf diese Person nicht im Auftrag des BÖE Kinder, Jugendliche oder Erwachsene im Leistungssport betreuen.

Mit der Vorlage der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge erfolgt immer eine konkludente Einwilligung. Nach Beendigung der Tätigkeit im BÖE werden die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht. Bei einem festen, ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zwischen dem BÖE

und der überprüften Person soll alle vier Jahre eine aktuelle (maximal drei Monate altes) erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vorgelegt werden. Ergänzend zur erweiterten Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge wird ein neuer BÖE-Ehrenkodex ausgefüllt und abgelegt.

4. Qualifizierung

Das Thema Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt wird in der Aus- und Fortbildung der haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des BÖE, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, eingebunden. Im Rahmen von BÖE Präsidiumssitzungen, BÖE Landespräsidentensitzungen und Fachwartetagen wird das Thema „Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt“ thematisiert. Somit haben alle Mitarbeitenden des BÖE die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen in diesem Themengebiet weiterzuentwickeln. Bei der Vergabe und Verlängerung aller Lizenzen wird überprüft, ob der oben beschriebene Ehrenkodex durch den/die Lizenzinhaber :in unterzeichnet wurde.

5. Verbandsstatuten

Der BÖE hat die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport in den Verbandsstatuten festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare, klare Haltung zu zeigen. Der BÖE hat dazu in den Statuten nachfolgendes ausgeführt:

„Der BÖE verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex.“

6. Lizenzwerb für Trainer*innen, Instruktor*innen und Übungsleiter*innen

Alle Trainer:innen, Instruktor:innen und Übungsleiter:innen im Bereich des BÖE sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung die „Erklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt“ (BÖE Ehrenkodex) für hauptamtliche Mitarbeiter:innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die im Zuge ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Sportler:innen in Kontakt kommen“ unterzeichnet vorzulegen. Bei Ausstellung einer Neulizenz ist darüber hinaus die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge beizubringen.

7. Lizenzentzug für Trainer:innen, Instruktor:innen und Übungsleiter:innen, Ausschluss Kaderangehörige

Bei Vorliegen eines Verdachtsfalles sowie nach festgestelltem Fall sexualisierter Belästigung und Gewalt kann die Lizenz für Übungsleiter:innen, Instruktor:innen und Trainer:innen sowie Schiedsrichter:innen befristet außer Kraft gesetzt oder entzogen werden. Kaderangehörige können ausgeschlossen werden. Nur Personen mit einem einwandfreien Leumund, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungen erfüllen, können im BÖE Lizenzen erwerben. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, kann im Umkehrschluss die Lizenz auch entzogen werden. Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“). Existieren mit den Betroffenen zivilrechtliche Anstellungsverträge, erledigen sich diese nicht von selbst durch den Lizenzentzug, sondern müssen separat gekündigt werden.

8. Interventionsleitfaden und Kommunikationsstrategie

Der BÖE übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt. Oberste Prinzipien sind Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs. Im Falle einer Intervention erfolgen Informationen an die Medien ausschließlich über das Präsidium unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen. Das weitere Vorgehen in einem Verdachtsfall ist im Interventionsplan des BÖE geregelt.

9. Beschwerdemanagement

Bei Beschwerden oder Verdachtsfällen, stehen den Betroffenen oder Meldern die Ansprechpersonen unter der E-Mail-Adresse psg@boee.at zur Seite.

Insbesondere in den Kaderaufnahmegesprächen und der Kadervereinbarung werden die Athleten:innen und Eltern über Verhaltenskodex und –regeln und die relevanten Aspekte der Vereinbarung mit Trainer:innen sowie Betreuer:innen informiert. Zudem werden alle Teilnehmer:innen über die relevanten Aspekte von Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt, die Ansprechpersonen in einem Verdachtsfall bzw. bei persönlicher Betroffenheit sowie die entsprechenden einzuleitenden Schritte gemäß Interventionsplan informiert.

10. Evaluation von Verbandsmaßnahmen/Feedback

Mit Hilfe von Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote im Rahmen von Maßnahmen bei Kaderathleten:innen evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Athleten:innen im Rahmen der Maßnahme sowie im Hinblick auf emotionale, psychische oder

physische Gewalt. Diese anonymisierten durchgeführten Evaluationen sichern das Beschwerdemanagement ab und werden durch die Beauftragten für die Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt systematisch ausgewertet.

11. Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse hat der BÖE mit drei Faktoren „Körperliche Risiken“, „Geschlechterbezogene Risiken“ und „Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche der im BÖE betriebenen Sportarten ausgewertet.

Körperliche Risikofaktoren/Nähe:

- Umkleidesituationen / Duschen
- Umarmungen
- Hilfestellungen beim Training
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide (angeblich nur zum Schreiben von SMS)
- Körperliche Nähe bei Physiotherapeutischer Behandlung

Geschlechterbezogene Risikofaktoren

- Konkurrenz/Hierarchie unter Jungen/Männern
- Rituale, sexistischen Witze, Imponiergehabe, Demütigung
- Hohe Schamgrenze über Gewalttaten zu sprechen
- Diskriminierung/Belästigung unter Mädchen, Frauen oder gemischt.

Beispiele für „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu internationalen/nationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Verbandsmaßnahmen
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur/zum Trainer*in Abhängigkeitsverhältnis

Unterschiedlichen Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täter:innen könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen. Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten von allen Sportlern gerecht zu werden.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

- Dopingkontrollen

- Technikübungen: das Führen von Armen und Oberkörper des/der Sportler:in
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainer:in oder Athlet:in wie Umarmen oder Abklatschen
- Trainingsorte (Halle, Wettbewerbsfläche)
- Transport zu Wettbewerben, Lehrgängen, Trainingslagern etc.
- Lehrgänge und Wettbewerbe mit Übernachtung

Teil der Strategie von Täter:innen kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Sportler:innen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainer:in und Athlet:in. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportler:innen Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

12. Verhaltensregeln

Der BÖE ist gefordert, durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen. Daher wurden die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entwickelt:

- Niemand wird zu einer Übung oder Handlung gezwungen
- In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet. Mobbing ist sofort zu unterbinden.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder dass „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein:e Trainer:in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein:e weitere:r Mitarbeiter:in bzw. ein:e weiter:er Sportler:in anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
- Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Sportlern:innen werden durch Mitarbeitende keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem/einer weiteren Mitarbeiter:in abgesprochen sind.
- Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein:e weitere:r Mitarbeiter:in anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich einer/eines Mitarbeiter:in sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern: Mitarbeitende duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
- Keine Geheimnisse mit Kindern: Mitarbeitende teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein:e Mitarbeiter:in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Sportler*innen: Körperliche Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Transparenz im Handeln:

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer/einem weiteren Mitarbeiter:in abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.